

I RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	2
II SACHLICHER GELTUNGSBEREICH (§1 BetrVG)	2
Ausnahmen von der Anwendung des BetrVG	3
Kleinbetriebe	3
Öffentlicher Dienst	3
Religionsgemeinschaften	3
Eingeschränkte Anwendung des BetrVG	3
Tendenzbetriebe	3
Seeschiffahrtsunternehmen	4
Luftfahrtunternehmen	4
III PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH	5
Arbeitgeber und seine Vertreter	5
Arbeitnehmer §5 BetrVG	5
Gesetzliche Einschränkungen gem. § 5 (2) BetrVG des Arbeitnehmerbegriffs	6
Leitende Angestellte	6
Nicht zu Arbeitnehmern zählen	7
Arbeitnehmerähnliche Personen	7
Personen, die aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses beschäftigt werden	7
Drittbeschäftigte	7

I Räumlicher Geltungsbereich

- BetrVG enthält keine ausdrückliche Regelung über seinen Geltungsbereich
- **Territorialitätsprinzip:** nur Anwendung auf in Deutschland gelegene Betriebe
→ grundsätzlich keine Anwendung im Ausland
- Ausnahme: Sog. **Betriebsausstrahlungen:**
⇒ Entsendung ins Ausland ist infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt.

II Sachlicher Geltungsbereich (§1 BetrVG)

1. Betrieb	Betrieb = <u>organisatorische Einheit</u> , innerhalb derer ein Unternehmer allein oder in Gemeinschaft mit seinen Mitarbeitern mit Hilfe von sachlichen und immateriellen Mitteln bestimmte <u>arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt</u> .
2. Träger privaten Rechts mit	aus der sog. „Privatwirtschaft“
3. mindestens 5 ständigen wahlberechtigten Arbeitnehmern	Ständig = nicht nur für vorübergehenden Zweck (zur Probe, Aushilfe, Vertretung oder sonstiger vorübergehender Zweck) Wahlberechtigt = Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
4. von denen mindestens drei wählbar sind	seit mindestens 6 Monaten im Betrieb beschäftigt

Besondere Problematik: Nebenbetrieb und Betriebsteil § 4 BetrVG

Nebenbetrieb = Betrieb, der sämtliche Voraussetzungen des eigenständigen Betriebs nach §1 BetrVG erfüllt, jedoch einen dem Hauptbetrieb dienenden Zweck verfolgt

⇒ Grundsätzlich Wahl eigener Betriebsräte, es sei denn, sie sind nicht betriebsratspflichtig (weniger als 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer, von denen 3 wählbar sind)

Betriebsteil = Betriebsabteilung, die deutlich vom übrigen Betrieb abgegrenzt ist, aber keine eigene betriebliche Organisation aufweist, unter der Teil- oder Hilfszwecke für den Betrieb verfolgt werden

⇒ Grundsätzlich Wahl eines einheitlichen Betriebsrates für Betrieb und Betriebsteile, es sei denn bestimmte Zusatzvoraussetzungen (§4 S.1 BetrVG) werden erfüllt

Ausnahmen von der Anwendung des BetrVG

Kleinbetriebe

Öffentlicher Dienst

- **§130 BetrVG** keine Anwendung in Verwaltungen und Betrieben eines **Trägers öffentlichen Rechts**
 - ⇒ Richtet sich allein nach Rechtsform des Trägers und nicht nach verfolgtem Zweck
 - es gelten Personalvertretungsgesetze des Bundes und der Länder
- BetrVG ist anzuwenden auf sog. **Regiebetriebe**

Regiebetriebe = Betriebe, deren Kapitalanteile sich in öffentlicher Hand befinden und die Versorgungseinrichtungen betreiben

Religionsgemeinschaften

- **§118 (2) BetrVG** keine Anwendung auf **Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen**
 - unabhängig von der Rechtsform
- BetrVG ist anzuwenden auf **Wirtschaftsbetriebe einer Religionsgemeinschaft**, wenn sie den Voraussetzungen des §1 BetrVG genügen

Eingeschränkte Anwendung des BetrVG

Tendenzbetriebe

- Voraussetzung für Tendenzeigenschaft: **Geistig-ideelle Zielrichtung**
 - Grundsätzlich Anwendung auf Tendenzbetriebe, nur nicht in Fällen, in denen Mitbestimmung gem. **§118 (1) BetrVG** der Eigenart des Betriebes oder des Unternehmens widersprechen würde
 - ⇒ **verfassungsrechtlich zulässiger Ausnahmetatbestand**, der den Unternehmensträger insbesondere bei personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten von Beeinträchtigungen durch den Betriebsrat freihalten soll
- ob Tendenzschutz vorliegt, ist in jedem Einzelfall und in der konkreten Maßnahme und Auswirkung festzustellen

- d.h. ist betroffene **Person selbst Tendenzträger** (*Redakteure, Lehrer*) und hat die **Maßnahme sog. „Tendenznähe“** (Einstellungen, Versetzungen, Kündigungen[nur mit tendenzbedingtem Grund])
- ⇒ i.d.R. **keine Einschränkungen bzgl. organisatorischen und allgemeinen Vorschriften**

Seeschiffahrtsunternehmen

§114-116 BetrVG BetrVG findet grundsätzlich Anwendung auf Seeschiffahrtsunternehmen mit Sitz in BRD

Luftfahrtunternehmen

§117 I BetrVG **Uneingeschränkte Anwendung auf Landbetriebe** von Luftfahrtunternehmen

§117 II 1 BetrVG BetrVG findet **keine Anwendung auf das „fliegende Personal“** von Luftfahrtunternehmen (besondere, nicht ortsgebundene Art der Tätigkeit)

III Persönlicher Geltungsbereich

Arbeitgeber und seine Vertreter

Arbeitgeber im Rahmen der Betriebsverfassung = Betriebsinhaber, der als Partner oder Gegenspieler zu den übrigen betriebsverfassungsrechtlichen Institutionen auftritt

- kann eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft (OHG,KG) sein
- kann sich in Ausübung seiner Rechte und Pflichten durch satzungsmäßige oder gesetzliche **Vertreter** (i.d.R. bei jur. Personen: leitende Angestellte) oder durch **Bevollmächtigte** vertreten lassen
- Ausschluss der Vertretung durch betriebsfremde Personen

Arbeitnehmer §5 BetrVG

1. Arbeitnehmer gemäß **§5(1) BetrVG** sind Arbeiter und Angestellte **§ 6 BetrVG** einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten **§5 (2,3) BetrVG** Einschränkung des Arbeitnehmerbegriffs
2. **Arbeitnehmer** = derjenige, der aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages in abhängiger Stellung Dienste für einen anderen zu leisten verpflichtet ist
→ belanglos ob haupt- oder nebenberuflich, in Voll- oder Teilzeitarbeit
3. AN sind auch förderungswürdige Arbeitslose aufgrund von Eingliederungsverträgen (ABM-Maßnahmen)
4. Betriebszugehörigkeit bleibt erhalten bei
 - vorübergehender im Betriebsinteresse liegender Entsendung ins Ausland
 - ruhendem Arbeitsverhältnis (z.B. Wehrdienst)
5. § 6(1), (2) BetrVG erweitert AN-Begriff um Heimarbeiter:

Heimarbeiter = wer in selbstgewählter Wohnung oder Betriebsstätte im Auftrag von Gewerbetreibenden erwerbsmäßig tätig wird und die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem Gewerbetreibenden überlässt

- sind keine Arbeitnehmer
- gelten als Arbeitnehmer i.S.d. BetrVG, wenn sie in der Hauptsache für den Betrieb arbeiten (§6(1)S.2 und (2) S.2 BetrVG) Beispiel: Büroarbeiten (Buchführung) werden zu Hause erledigt → Angestellte

Gesetzliche Einschränkungen gem. § 5 (2) BetrVG des Arbeitnehmerbegriffs

Keine Arbeitnehmer i.S.d. BetrVG sind:

- Organvertreter einer juristischen Person
 - AG Vorstandsmitglieder §78 (1) AktG
 - GmbH Geschäftsführer § 35(1) GmbHG
- Mitglieder von Personengesellschaften soweit sie durch Gesetz , Satzung oder Gesellschaftsvertrag im Außenverhältnis zur **Vertretung** oder im Innenverhältnis zur **Geschäftsführung** berufen sind. (Wer von Geschäftsführung oder Vertretung ausgeschlossen ist, ist Arbeitnehmer)
- Personen, deren Beschäftigung in erster Linie nicht dem Erwerb dient, sondern überwiegend durch karitative oder religiöser Zwecke bestimmt (Ordensschwester)
- Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie dem Erwerb dient **und** die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittliche Besserung oder Erziehung beschäftigt (bsp. Ausbildung v. Körperbehinderten, Strafgefangene)
- Ehegatten, Verwandte u. Verschwägerte ersten Grades, die in häuslicher Gemeinschaft mit AG leben
 - → Mitarbeit durch familienrechtliche Bindung des BGB geprägt→kann zwar Arbeitsvertrag bestehen, dass Familienangehöriger unter §5(1) BetrVG =AN, doch sobald unter § 5(2) Nr. 5 BetrVG gehört er nicht zur Belegschaft
 - Häusliche Gemeinschaft = Lebensmittelpunkt im Hausstand des AG

Leitende Angestellte

Sonderstellung im Rahmen der BetrVG nehmen die leitenden Angestellten ein.

Auf leitende Angestellte ist das BetrVG nicht anwendbar, soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist § 5 (3) BetrVG, weil sie im Betrieb typischerweise Unternehmernaufgaben wahrnehmen, und deshalb im Verhältnis zum Betriebsrat eher der AG-Seite zuzuordnen sind.

Die Zuordnung des leitenden Angestellten erfolgt über § 5 (3) und (4) BetrVG.

Demnach ist leitender Angestellter, wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Unternehmen oder im Betrieb

oder

oder

§ 5 III Nr. 1 BetrVG selbständige Einstellungs- und Entlassungsbefugnis hat	§ 5 III Nr. 2 BetrVG Generalvollmacht oder Prokura hat	§ 5 III Nr. 3 BetrVG bedeutsame Entscheidungskompetenz hat
--	--	--

Falls noch Zuordnungszweifel bestehen, erfolgt die Zuordnung nach § 5 (4) BetrVG.

Nicht zu Arbeitnehmern zählen

Arbeitnehmerähnliche Personen

= Unterscheidung zum AN-Begriff durch Grad der Unabhängigkeit hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der Ausführung. Wenn diese im wesentlichen frei gestaltbar und Arbeitszeit frei bestimmbar → Arbeitnehmerähnliche Person → freie Mitarbeiter; pauschal bezahlte Berichterstatter; Honorarlehrkräfte, wenn sie dem AG keine Rechenschaftspflicht über Tätigkeit schulden und andere Tätigkeiten wahrnehmen können

Personen, die aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses beschäftigt werden (Beamte)

Drittbeschäftigte

= Arbeitnehmer eines anderen Unternehmens, die vorübergehend z.B. aufgrund eines Werk- oder Subunternehmervertrages im Betrieb tätig sind